



Trägerverein Tagesstrukturen Oberlunkhofen

STATUTEN

7. Juli 2021

1 Name, Sitz, Zweck

- § 1 Der Trägerverein Tagesstrukturen Oberlunkhofen, nachträglich Verein genannt, bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberlunkhofen.
Die Betriebsordnung, Taxordnung und das pädagogische Konzept sind verpflichtender und integrierter Bestandteil der Statuten.
- § 2 Der Verein bezweckt den Aufbau, die Führung und die Organisation von Tagesstrukturen in der Gemeinde Oberlunkhofen. Der Verein gepflegt und betreut über die Mittagszeit, am Nachmittag und in den Ferien Kinder und Jugendliche, welche in Oberlunkhofen oder in den umliegenden Gemeinden zur Schule / in den Kindergarten gehen.
- § 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2 Mitglieder

- § 4 Der Verein besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderats und der Schule, der Betriebsleitung sowie mindestens einem weiteren Mitglied.
- § 5 Eltern, deren Kinder die Tagesstrukturen besuchen, haben einen Basisbeitrag gemäss Taxordnung an die laufenden Betriebskosten zu leisten.

3 Organe

- § 6 Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle (Finanzkommission der Gemeinde)
- § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Dann liegt der Jahresabschluss vor und das Budget kann aufgrund der angemeldeten Kinder rechtzeitig auf die Herbstgemeindeversammlung erstellt und verabschiedet werden.
- § 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen werden.
- § 9 Die Vereinsmitglieder sind mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Der Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind die Rechnung und die Bilanz inkl. Budget beizulegen.
Anträge sind mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

- § 10 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Wahl des Präsidiums
 - Beschlussfassung über Anträge der Leitung und der Mitglieder
 - Genehmigung der Betriebsordnung und des pädagogischen Konzepts
 - Verfassen von Änderungsanträgen der Taxordnung zu Handen Gemeinderat
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen
- § 11 Alle Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- § 12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Funktionen, die in Zusammenarbeit mit der operativen Leitung definiert und in Kompetenzabsprachen festgelegt werden:
- Finanzielle Absicherung, Abschliessen von Leistungsverträgen
 - Stellenbeschreibungen, Auswahl des Personals
 - Zusammenarbeit und Qualifikationsgespräche mit der operativen Leitung
 - Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der interessierten Öffentlichkeit
 - Qualitätssicherung
- § 13 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- § 14 Der Vorstand ist mit $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- § 15 Die Finanzkommission der Gemeinde amtet als Kontrollstelle.
- § 16 Die Kontrollstelle kontrolliert jährlich die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

4 Finanzen

§ 17 Die Einkünfte des Vereins sind:

- Basisbeiträge der Eltern pro Familie und Jahr
- Betriebsbeiträge der Eltern (Entgelt für Verpflegung und Betreuung)
- Unterstützungsbeitrag der Gemeinde
- Kantons- und Bundesbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

§ 18 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5 Haftung

§ 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6 Auflösung

§ 20 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern erfolgen. Die Auflösung muss mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 21 Allfällige Vereinsvermögen werden bei Auflösung des Vereins der Einwohnergemeinde Oberlunkhofen übergeben. Das Geld soll den Kindern von Oberlunkhofen zu Gute kommen (Kinderanlass oder Beitrag an Infrastruktur).

7 Schlussbestimmungen

§ 22 Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 9. November 2011 und an den Generalversammlungen vom 3. April 2014, 10. Juni 2020 und 7. Juli 2021.